

45. Darf der Grundeigentümer über das abfließende Wasser der auf seinem Grundstücke entspringenden Quellen frei verfügen, bis es das Grundstück verläßt?

III. Civilsenat. Urt. v. 11. Oktober 1895 i. S. Stift B. (Kl.) w. R. (Bekl.) Rep. III. 150/95.

I. Landgericht Osnabrück.

II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

... „Das klagende Stift will gegenüber den Eingriffen der Beklagten als ein ihm auf Grund seines Eigentumes zustehendes Recht festgestellt sehen, daß es über das auf seinem Grundbesitze einer Quelle

entfließende, dann einen Bach bildende und vom Kläger zur Speisung von Teichen, zum Betriebe einer Mühle, zur Beflüßung von Wiesen und zu anderen Zwecken benutzte Wasser, so lange es auf seinem Grundbesitze verbleibe, frei verfügen, es abfließen lassen oder zurückhalten oder ganz verbrauchen dürfe, ohne hieran durch die Beklagten gehindert werden zu können. Das Berufungsgericht hat jedoch die in erster Instanz erkannte Abweisung der Klage bestätigt, weil, wenn auch bei kleineren Quellen, deren Wasser über das Ursprungsgrundstück nicht hinausfließe, ein völlig freies Verfügungsrecht dem Bodeneigentümer zustehen möge, wenigstens dann, wenn aus einer größeren Quelle ein Bach (flumen perenne) entstehe, diese Verfügung durch das Recht der Unterlieger beschränkt sei, die von ihm wie von jedem anderen Oberlieger verlangen könnten, daß er das abgeleitete Wasser in die Quelle oder den Bach zurückleite. Es führt dabei aus, daß diese Grundsätze zwar scheinbar mit den in dem Urteile vom 3. Oktober 1884,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 12 S. 183, aufgestellten in Widerspruch ständen, daß aber letztere, wie die Gründe des Urteiles erkennen ließen, nicht Platz greifen sollten, wenn der Quelle ein beständig fließendes Wasser entströme, und daß jedenfalls das in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 16 S. 232 abgedruckte Urteil ihnen entgegenstehe.

Die hierauf gestützte Entscheidung des Berufungsgerichtes beruht auf Rechtsirrtum. Das in Bd. 16 abgedruckte Urteil ist schon deshalb ohne jede Bedeutung, weil es das im Wasserrechte völlig abweichende preussische Landrecht zur Grundlage hat, und das in Bd. 12 giebt keinen Anhalt für die Meinung des Berufungsgerichtes, läßt vielmehr die freie Verfügung über das Wasser jedenfalls bis dahin zu, wo der Privatbach zu einem öffentlichen Flusse wird. Dafür aber, daß im vorliegenden Falle der Bach schon auf dem Grundbesitze des Klägers zu einem öffentlichen Flusse geworden ist, fehlt es an Feststellung, Behauptung und jeder thatsächlichen Unterlage. Der erkennende Senat hat auch später wiederholt in gleichem Sinne sich ausgesprochen, so namentlich in Sachen S. v. A. w. Nr. und Gen. durch Ur. vom 10. November 1891 mit folgenden Worten:

„ . . . Vielmehr muß an der schon in einem früheren, wesentlich gleichliegenden Falle (Entsch. Bd. 12 S. 183 fig.) dargelegten Ansicht

festgehalten werden, daß, wenn auch Eigentum an der fließenden Wassermasse nicht so wie an der Quelle selbst möglich ist, doch das in natürlichem oder künstlichem Rinnsal abfließende Wasser, so lange es das Terrain des Eigentümers der Quelle nicht verläßt, zu dessen freier Verfügung steht, sodaß er es, unbekümmert darum, ob es nachher zum öffentlichen Flusse werden und dem Mitgebrauch der unteren Uferbesitzer unterliegen würde, zurückhalten, umleiten oder abfließen lassen darf. Erst wenn und soweit er letzteres gethan hat, kann das Gewässer zum öffentlichen Flusse werden, und mögen dann die vom Berufungsrichter hervorgehobenen Momente in Betracht kommen. Für seine öffentliche Natur innerhalb des Terrains des Quellenbesizers kann dagegen die Thatsache, daß dasselbe einen bestimmten längeren oder kürzeren Lauf eingehalten hat oder besonders mächtig gewesen ist, nicht entscheidend werden.“ . . .

Von diesen Grundsätzen abzugehen, liegt, trotz der abweichenden Ansicht einiger Rechtslehrer, ein Anlaß umsoweniger vor, als sie sich im Einklange mit den früheren Entscheidungen der höchsten deutschen Gerichte befinden,

vgl. Seuffert, Archiv Bd. 33 Nr. 2, Bd. 34 Nr. 92. 267, Bd. 47 Nr. 186,

und für eine abweichende allgemeine Rechtsbildung in Deutschland es auch sonst an ausreichenden Anhaltspunkten fehlt.“ . . .